

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



801

Reglement für die Durchführung der Gesamtmelioration

2012

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Meliorationskommission	3
II.	Gemeindeorgane	3
Art. 3	Gemeindeversammlung	3
Art. 4	Gemeindevorstand	3
Art. 5	Meliorationskommission	4
III.	Schätzungskommission	5
Art. 6	Zusammensetzung	5
Art. 7	Befugnisse der Schätzungskommission	5
IV.	Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse	5
Art. 8	Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	5
Art. 9	Einsprachen und Rekurse	5
V.	Entlöhnung der Meliorationskommission	5
Art. 10	Entlöhnung der Kommission	5
VI.	Finanzierung	6
Art. 11	Gemeindebeitrag	6
Art. 12	Rechnungsführung	6
Art. 13	Revisoren	6

Reglement für die Durchführung der Gesamtmelioration Lantsch/Lenz

Gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Lantsch/Lenz, gestützt auf Art. 17 MelG und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011, eine Gesamtmelioration durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Allfällige Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Meliorationskommission

Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Lantsch/Lenz wohnhaft sind.

II. Gemeindeorgane

Art. 3 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderungen dieses Reglements;
2. Wahlen:
 - a. Präsident und drei Mitglieder der Meliorationskommission. Ein weiteres Mitglied wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
 - b. Mit Ausnahme des Obmanns, die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Wahlen erfolgen für eine dreijährige Amtsdauer. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit den Gesamtwahlen der Gemeindebehörde gemäss Gemeindeverfassung. Nötigenfalls können gewählte Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

3. Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite;
4. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Art. 4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission den ausführenden Fachmann;
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Art. 5 Meliorationskommission

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen;
2. bestimmt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann;
3. nimmt die Arbeitsvergaben vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab;
4. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang;
5. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen;
11. verfügt den Besitzeserwerb;
12. bereitet die Sachgeschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes vor;
13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen;
14. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet;
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab;
16. regelt den Unterhalt;
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab;
18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
19. kann ein Reglement für die pachtweise Arrondierung erlassen und über die Zuweisung des Pachtlandes für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke entscheiden;
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an;
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).
22. Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 6 Zusammensetzung

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Art. 7 Befugnisse der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Bewertung vor;
2. nimmt die Einsprachen entgegen;
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
4. nimmt die Kostenverteilung vor;
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
6. ernennt einen Protokollführer.

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 8 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 9 Einsprachen und Rekurse

Die Einsprache- und Rekursmöglichkeiten richten sich nach Art. 39 ff MelG (BR 915.100)

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 10 Entlöhnung der Kommission

Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der „Besoldungsverordnung für Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindefunktionäre der Gemeinde Lantsch/Lenz“.

Der Präsident wird gemäss Zeitaufwand entschädigt. Sein Stundenansatz ohne Mehrwertsteuer beträgt Fr. 120.--. Der Ansatz verändert sich gemäss dem Landesindex.

VI. Finanzierung

Art. 11 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 50 % aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

Art. 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration Lantsch/Lenz wird der Gemeindeverwaltung Lantsch/Lenz übertragen oder kann ausgelagert werden.

Art. 13 Revisoren

Die Rechnung der Melioration wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Lantsch/Lenz geprüft.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Gemeindeversammlung vom 28. März 2012.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*